

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2007)

A) Problem

Das Finanzausgleichsgesetz bedarf der Anpassung. Umzusetzen sind die im Doppelhaushalt 2007/2008 für den kommunalen Finanzausgleich vorgesehenen Änderungen. Außerdem sind strukturelle Verbesserungen zur Fortentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vorzunehmen.

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden ist an Änderungen im Finanzausgleichsgesetz anzupassen.

B) Lösung

- a) Anhebung des Anteils der Kommunen am allgemeinen Steuerverbund.
- b) Einbeziehung der nicht kasernierten Mitglieder der alliierten Streitkräfte und deren Angehöriger in den im Jahr 2006 eingeführten „Demographiefaktor“ bei den Schlüsselzuweisungen.
- c) Berücksichtigung der Nettoaufwendungen der Kommunen für die Grundversicherung für Arbeitsuchende im Rahmen des Sozialhilfeansatzes der Schlüsselzuweisungen und des Ausgleichs nach Art. 15 FAG.
- d) Fortführung des Vorwegbetrags der Kommunen bei der Aufbringung der Mittel für die Krankenhausfinanzierung.
- e) Anhebung der Mindestinvestitionspauschale.
- f) Erhöhung der Kilometerpauschalen nach Art. 13b FAG.
- g) Anpassung der Masse nach Art. 13c FAG.
- h) Erhöhung des in Art. 13d festgelegten Betrags für Finanzhilfen nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr.

Weitere Änderungen dienen der redaktionellen Bereinigung und Verbesserung des Gesetzestextes.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Staat und Kommunen

Zur Stärkung der Investitionskraft der Kommunen werden die Zuweisungen für Investitionen um 102 Mio. € angehoben. Davon entfallen auf den Schulhausbau nach Art. 10 FAG 25 Mio. €, auf die Investitionspauschale 20 Mio. €, auf Straßenbau und -unterhalt 33 Mio. € und auf die ÖPNV-Investitionen 24 Mio. €.

Außerdem sollen die Schlüsselzuweisungsmasse um 86 Mio. €¹, die Zuweisungen zu den Kosten der Schülerbeförderung um 10 Mio. €, die Bedarfszuweisungen um 5 Mio. €, der Sozialhilfeausgleich an die Bezirke um 25 Mio. € und die Mittel für Finanzhilfen nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr um 4 Mio. € steigen. Um 28 Mio. € angehoben werden sollen die Mittel für den Ausgleich von Belastungen im Jahr 2006 durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt („Hartz IV“-Reform) sowie durch den im Fünften Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches geregelten Wechsel von Zuständigkeiten für Leistungen nach SGB II und SGB XII. Von der „Solidarumlage netto“, die sich 2007 auf voraussichtlich 140 Mio. € belaufen wird, übernimmt der Freistaat Bayern im Jahr 2007 50 v. H.

Insgesamt sollen die reinen Landesleistungen des Freistaates im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs (Ausgaben abzüglich des Kommunalanteils an der Krankenhausfinanzierung, des Kommunalanteils an der Solidarumlage netto sowie der Bundesmittel nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und für Hochwasserhilfen) im Jahr 2007 gegenüber 2006 um 319,2 Mio. € auf 5 446,8 Mio. € steigen.

2. Bürger und Wirtschaft

nicht betroffen

¹ Vorbehaltlich der endgültigen Entwicklung des allgemeinen Steuerverbunds im maßgeblichen Verbundzeitraum

Gesetzentwurf

zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2007)

§ 1

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2005 (GVBl S. 530, BayRS 605-1-F), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Mai 2006 (GVBl S. 191), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 1 Satz 1 wird der Wert „11,60 v. H.“ durch den Wert „11,70 v. H.“ ersetzt.
2. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:

„Die Ausgangsmesszahl wird gefunden, indem die folgenden Ansätze nach der Einwohnerzahl zusammengerechnet und mit dem nach Art. 2 Abs. 3 festgesetzten Grundbetrag vervielfältigt werden; hierbei werden für die Ermittlung der Ausgangsmesszahl und des Hauptansatzes nach Nr. 1 die Personen mit Nebenwohnung sowie drei Viertel der Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte und deren Angehöriger in der Gemeinde der Einwohnerzahl der Gemeinde zugerechnet.“
 - bb) Nr. 3 Satz 7 erhält folgende Fassung:

„⁷Als durchschnittliche Zahl der Arbeitslosen wird der Jahresdurchschnitt der „Arbeitslosen nach Gemeinden, Kreisen, Regierungsbezirken und Ländern“ der Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden der Bundesagentur für Arbeit für das vorvorhergehende Jahr herangezogen.“
 - cc) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Ein Ansatz für Belastung durch Sozialhilfe und durch Grundsicherung für Arbeitsuchende

¹Kreisfreie Gemeinden erhalten einen Ergänzungsansatz für ihre Belastung durch Sozialhilfe und durch Grundsicherung für

Arbeitsuchende. ²Die Belastung durch Sozialhilfe und durch Grundsicherung für Arbeitsuchende ergibt sich aus dem Verhältnis der Aufwendungen einer kreisfreien Gemeinde nach Satz 3 zu ihren Umlagegrundlagen (Art. 21 Abs. 3). ³Als Aufwendungen werden berücksichtigt

- die reinen Ausgaben nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) in der jeweils geltenden Fassung abzüglich der Erstattungsleistungen nach Art. 17 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches (AGSGB) in der jeweils geltenden Fassung und
- die reinen Ausgaben der kommunalen Träger nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) in der jeweils geltenden Fassung abzüglich der Erstattungsleistungen nach Art. 8 AGSGB

und abzüglich der Zuweisungen nach Art. 8a Abs. 1 Satz 1 und Art. 8b Abs. 1 Satz 1 AGSGB. ⁴Der Ergänzungsansatz beträgt das Zweieinhalbfache der Summe der Prozentpunkte, die sich aus 75 v. H. der über dem landesdurchschnittlichen Belastungssatz der kreisfreien Gemeinden und Landkreise liegenden Belastung durch Sozialhilfe und durch Grundsicherung für Arbeitsuchende und 25 v. H. der dem Landesdurchschnitt entsprechenden oder darunter liegenden Belastung durch Sozialhilfe und durch Grundsicherung für Arbeitsuchende ergibt. ⁵Er wird dem Vomhundertsatz des Hauptansatzes hinzugerechnet.“

- b) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Bei Gemeinden, deren durchschnittliche Einwohnerzahl der dem maßgeblichen Stichtag entsprechenden Stichtage der fünf vorangegangenen Jahre über der Einwohnerzahl am maßgeblichen Stichtag liegt, wird für die Ermittlung der Ausgangsmesszahl nach Abs. 1 und des Hauptansatzes nach Abs. 1 Nr. 1 die durchschnittliche Einwohnerzahl angesetzt. ²Satz 1 gilt für die zu berücksichtigende Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte und deren Angehöriger entsprechend.“

- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

3. Art. 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:

„Die Ausgangsmesszahl wird gefunden, indem die folgenden Ansätze nach der Einwohnerzahl zusammengerechnet und mit einem Grundbetrag vervielfältigt werden; hierbei wird als Einwohnerzahl die Summe der nach Art. 3 Abs. 1 und 2 maßgeblichen Einwohnerzahlen, jedoch ohne Zurechnungen, der Gemeinden im Landkreis angesetzt und wird die Summe der nach Art. 3 Abs. 1 und 2 maßgeblichen Teile der Zahlen der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und deren Angehöriger der Gemeinden im Landkreis zugeordnet.“

b) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Ein Ansatz für Belastung durch Sozialhilfe und durch Grundsicherung für Arbeitsuchende

¹Die Belastung durch Sozialhilfe und durch Grundsicherung für Arbeitsuchende ergibt sich aus dem Verhältnis der Aufwendungen eines Landkreises nach Satz 2 zu seinen Umlagegrundlagen (Art. 21 Abs. 3). ²Als Aufwendungen werden berücksichtigt

- die reinen Ausgaben nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) in der jeweils geltenden Fassung abzüglich der Erstattungsleistungen nach Art. 17 Abs. 4 AGSGB und
- die reinen Ausgaben der kommunalen Träger nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II abzüglich der Erstattungsleistungen nach Art. 8 AGSGB

und abzüglich der Zuweisungen nach Art. 8a Abs. 1 Satz 1 und Art. 8b Abs. 1 Satz 1 AGSGB. ³Der Ergänzungsansatz beträgt das Zweieinhalbfache der Summe der Prozentpunkte, die sich aus 75 v. H. der über dem landesdurchschnittlichen Belastungssatz der kreisfreien Gemeinden und Landkreise liegenden Belastung durch Sozialhilfe und durch Grundsicherung für Arbeitsuchende und 25 v. H. der dem Landesdurchschnitt entsprechenden oder darunter liegenden Belastung durch Sozialhilfe und durch Grundsicherung für Arbeitsuchende ergibt. ⁴Er wird dem Vmhundertersatz des Hauptansatzes hinzugerechnet.“

4. In Art. 10a Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „und für die Abgeltung der Belastungen der Aufgabenträger durch Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs“ gestrichen.

5. Art. 10b Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen als Kommunalanteil an den Kosten des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG) in der jeweils geltenden

Fassung zunächst einen Vorwegbetrag von 25 000 000 € und von den dann noch verbleibenden Kosten die Hälfte.“

6. In Art. 12 Abs. 1 Satz 3 werden vor dem Wort „Haushaltsmitteln“ die Worte „vorweg entnommenen“ eingefügt und wird der Betrag „15 000 €“ durch den Betrag „20 000 €“ ersetzt.

7. Art. 13b wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird der Betrag „510 €“ durch den Betrag „590 €“, in Nr. 2 der Betrag „2 270 €“ durch den Betrag „2 610 €“, in Nr. 3 der Betrag „3 040 €“ durch den Betrag „3 500 €“ und in Nr. 4 der Betrag „4 290 €“ durch den Betrag „4 930 €“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 wird der Betrag „940 €“ durch den Betrag „1 080 €“ ersetzt.

8. In Art. 13c Abs. 1 Satz 1 wird der Wert „7,46 v. H.“ durch den Wert „9,15 v. H.“ ersetzt.

9. In Art. 13d wird der Betrag „47 300 000 €“ durch den Betrag „51 300 000 €“ ersetzt.

10. In Art. 15 Abs. 2 Nr. 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Sozialhilfe“ ein Komma und die Worte „abzüglich von Erstattungsleistungen nach Art. 17 Abs. 4 AGSGB, der Grundsicherung für Arbeitsuchende, abzüglich von Erstattungsleistungen nach Art. 8 AGSGB,“ eingefügt.

11. Art. 23 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 werden die Worte „nach Art. 3 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 2 berechnet wird“ durch die Worte „nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 und die zu berücksichtigende Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und deren Angehöriger des entsprechenden Zeitraums nach Art. 3 Abs. 2 Satz 2 berechnet werden“ ersetzt.

b) In Nr. 2 wird das Wort „Sozialhilfebelastung“ durch die Worte „Belastung durch Sozialhilfe und durch Grundsicherung für Arbeitsuchende“ ersetzt.

§ 2

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Mai 2006 (GVBl S. 191), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Art. 3 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 2 FAG“ durch die Worte „Art. 3 Abs. 2 FAG“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für die Ermittlung des Durchschnitts der Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte und deren Angehöriger der vorangegangenen Jahre gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Ansatz für Belastung durch Sozialhilfe und durch Grundsicherung für Arbeitsuchende bei den Schlüsselzuweisungen

¹Bei der Berechnung des Ansatzes für Belastung durch Sozialhilfe und durch Grundsicherung für Arbeitsuchende nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 5 Abs. 2 Nr. 2 FAG ist von den reinen Ausgaben, Erstattungsleistungen und Zuweisungen im vorvorhergehenden Jahr sowie den Umlagegrundlagen für das vorvorhergehende Jahr auszugehen. ²Dabei sind die reinen Ausgaben nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) in der jeweils geltenden Fassung der Sozialhilfestatistik gemäß § 121 SGB XII zu entnehmen. ³Die reinen Ausgaben der kommunalen Träger nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) in der jeweils geltenden Fassung sind aus den Daten der Vierteljahresstatistik für die bayerischen Kommunen nach § 1 Nr. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 3 und § 3 Abs. 2 Nr. 2a des Finanz- und Personalstatistikgesetzes (FPStatG) in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln; soweit Ausgaben für delegierte Aufgaben enthalten sind, sind diese um Einnahmen aus den Delegationsabrechnungen zu vermindern. ⁴Für die Erstattungsleistungen und Zuweisungen ist maßgebend die Auszahlung durch oder ggf. Rückzahlung an staatliche Stellen. ⁵Der landesdurchschnittliche Belastungssatz ergibt sich aus dem Verhältnis der Summe der zu berücksichtigenden Aufwendungen nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 und Art. 5 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 FAG aller Landkreise und kreisfreien Gemeinden zur Summe der Umlagegrundlagen nach Art. 21 Abs. 3 FAG.“

3. In § 16 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „§ 10 Abs. 3 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Worte „§ 5 Abs. 3 Satz 2 SGB XII“ ersetzt.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Abweichend von Art. 13 FAG können in den Jahren 2007 und 2008 aus dem ungekürzten Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, das jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres angefallen ist, jeweils 182 100 000 € zur Verstärkung des Ausgleichs an die Bezirke nach Art. 15 FAG verwendet werden.

(3) ¹Dem Kommunalanteil des nach Art. 13 Abs. 2 FAG bestimmten Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer können in den Jahren 2007 und 2008 jeweils bis zu 17 900 000 € für den Bau von in gemeindlicher Sonderbaulast stehenden Ortsumfahrungen im Zug von Staatsstraßen entnommen werden. ²Die Förderbestimmungen für den kommunalen Straßenbau gelten entsprechend.

(4) Abweichend von Art. 13 Abs. 2 FAG errechnet sich die Finanzmasse für die Aufteilung der Leistungen nach Art. 13a bis 13e FAG für die Jahre 2007 und 2008 aus dem um 425 169 273,87 € gekürzten Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, das jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres angefallen ist.

(5) Abweichend von Art. 13a FAG ist für die Jahre 2007 und 2008 zur Errechnung des Gemeindeanteils das jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres angefallene örtliche Aufkommen der Gemeinden an Kraftfahrzeugsteuer für das Jahr 2007 um 27,57 v. H. und für das Jahr 2008 um 28,03 v. H. zu kürzen.

(6) Abweichend von Art. 13c Abs. 1 Satz 1 FAG tritt im Jahr 2007 an die Stelle des Werts 9,15 v. H. der Wert 9,66 v. H.

Begründung:

A. Allgemein

Die Leistungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs sollen deutlich angehoben werden. Ziel ist eine weitere Stärkung der kommunalen Finanzkraft, insbesondere der Investitionskraft der Kommunen. Dies soll durch finanzielle und strukturelle Verbesserungen erreicht werden.

An strukturellen Maßnahmen sind vorgesehen

- die Erhöhung des Anteils der Kommunen am allgemeinen Steuerverbund ab dem Jahr 2007,
- die Einbeziehung der nicht kasernierten Mitglieder der alliierten Streitkräfte und deren Angehörige in den im Jahr 2006 eingeführten „Demographiefaktor“,
- die Berücksichtigung der Aufwendungen der Kommunen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bei der Berechnung der Sozialhilfeansätze bei den Schlüsselzuweisungen sowie des Sozialhilfeausgleichs.

Außerdem sind die im Doppelhaushalt 2007/2008 geplanten finanziellen Änderungen umzusetzen.

Insgesamt soll das Volumen des kommunalen Finanzausgleichs im Jahr 2007 gegenüber 2006 um 301,3 Mio. € auf 6 011,5 Mio. €² steigen.

Hinsichtlich der in dem Gesetzentwurf enthaltenen inhaltlichen Änderungen wurde mit den kommunalen Spitzenverbänden Einvernehmen erzielt.

² Die reinen Landesleistungen steigen um 319,2 Mio. € auf 5 446,8 Mio. €.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Das Finanzausgleichsgesetz regelt die Finanzbeziehungen zwischen Staat und Kommunen und den Kommunen untereinander im kommunalen Finanzausgleich. Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden enthält notwendige Ausführungsregelungen.

Die Regelungen sind erforderlich, um die für die Kommunen vorgesehenen Zuweisungen auf die einzelnen Kommunen aufteilen und auszahlen sowie die notwendigen Umlagen erheben zu können. Die vorgesehenen finanziellen und strukturellen Änderungen bezwecken eine Verbesserung der kommunalen Finanzsituation und eine erhöhte, an geänderte Verhältnisse angepasste Zielgenauigkeit bei der Verteilung der Mittel auf die einzelnen Kommunen.

C. Einzelbegründung

Zu § 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs (Art. 1 Abs. 1 FAG)

Die Kommunen sind nach Art. 1 Abs. 1 FAG an den Einnahmen des Landes aus den Gemeinschaftsteuern sowie den Einnahmen aus dem bzw. den Ausgaben für den Länderfinanzausgleich beteiligt. Als weiterer Schritt zu einer dauerhaften Stärkung der allgemeinen, frei verfügbaren Deckungsmittel der Kommunen soll der Verbundsatz von 11,60 v. H. auf 11,70 v. H. angehoben werden.

Zu § 1 Nr. 2 Buchst. a des Gesetzentwurfs (Art. 3 Abs. 1 FAG)

Zu aa)

Die Streichung des so genannten „Demographiefaktors“ bei der Ermittlung der Einwohnerzahlen in Art. 3 Abs. 1 FAG ist Folge der Aufnahme dieser Regelung in Art. 3 Abs. 2 (neu) FAG (siehe Begründung zu § 1 Nr. 2 Buchst. b). Die Aufnahme des Demographiefaktors, der nunmehr auch auf die nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und deren Angehörige ausgedehnt werden soll, in einen eigenen Absatz erfolgt um der besseren Lesbarkeit willen. Im Übrigen wird eine sprachliche Verbesserung ohne materiellen Änderungsgehalt vorgenommen.

Zu bb)

Bei der Berechnung des Ansatzes für Strukturschwäche wird die durchschnittliche Zahl der Arbeitslosen bisher aus einem Viertel der Summe der vierteljährlichen „Arbeitslosenbestandszahlen nach Gemeinden, Landkreisen und Regierungsbezirken“ der Bundesagentur für Arbeit für das vorvorhergehende Jahr errechnet. Die Vierteljahresergebnisse werden von der Bundesagentur für Arbeit nicht mehr veröffentlicht. Die Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht jedoch mittlerweile Jahresdurchschnittszahlen. Enthalten sind auch die Arbeitslosenzahlen nach Gemeinden in den so genannten Optionskommunen nach § 6a SGB II, die auch die Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit als Träger der Leistung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II wahrnehmen.

Die Berechnung des Ansatzes für Strukturschwäche ist auf die geänderte Datenbasis umzustellen. Damit ist eine Vereinfachung verbunden, da bei der Berechnung des Ansatzes ein Zwischenschritt entfällt. Für die Gemeinden ergeben sich im Ergebnis keine Änderungen, da die Jahrsdurchschnittszahlen dem Durchschnitt der Vierteljahresergebnisse entsprechen.

Zu cc)

Bei der Berechnung der Gemeinde- und Landkreisschlüsselzuweisungen werden die Aufwendungen der örtlichen Sozialhilfeträger im Rahmen des Sozialhilfensatzes nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 und

Art. 5 Abs. 2 Nr. 2 FAG berücksichtigt. Angesetzt werden die reinen Sozialhilfeausgaben, wie sie in der Sozialhilfestatistik erfasst sind. Abgesetzt werden die Erstattungsleistungen des Bundes nach § 34 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes zu den Aufwendungen der örtlichen Träger für die ab dem Jahr 2005 in das SGB XII eingegliederte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit. Maßgebend sind die zu berücksichtigenden Aufwendungen im vorvorhergehenden Jahr.

Zum 1. Januar 2005 wurden durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) die erwerbsfähigen Sozialhilfeempfänger und ihre Familien aus der Sozialhilfe, die Arbeitslosenhilfebezieher aus dem SGB III ausgegliedert und gemeinsam in das SGB II überführt. Dieser Personenkreis erhält nunmehr die Grundsicherung für Arbeitsuchende. Die Arbeitsagenturen sind zuständig für die Regelleistungen sowie für die Eingliederungsleistungen (Vermittlung der Hilfebedürftigen in Arbeit). Die Kommunen sind zuständig für Unterkunft und Heizung sowie ergänzende soziale Leistungen (Kinderbetreuung, Schuldnerberatung etc.).

Durch diese Systemänderung ist die Sozialhilfe für Erwerbsfähige, das sind rund 90 % der früheren Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt, entfallen. Entsprechend sind die Sozialhilfenaufwendungen der örtlichen Träger zurückgegangen. Im Gegenzug sind jedoch die Leistungen der örtlichen Träger im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende hinzugekommen. Diese unterliegen zwar anderen Regeln als die Sozialhilfe. Verändert haben sich der Empfängerkreis, zu den erwerbsfähigen ehemaligen Sozialhilfeempfängern sind die ehemaligen Arbeitslosenhilfebezieher hinzugekommen, und das Leistungsspektrum, die örtlichen Träger tragen nicht mehr Unterhalt und Wohnungskosten insgesamt, sondern nunmehr die Kosten der Unterkunft und Heizung sowie die ergänzenden sozialen Leistungen. Dennoch kann von einer ähnlichen Zielsetzung wie bei der Sozialhilfe ausgegangen werden, denn Kommunen tragen mit den Leistungen für Unterkunft und Heizung zur Sicherung der Lebensunterhalts bei. Aus finanzpolitischer Sicht hat für die örtlichen Träger lediglich der Tausch einer sozialen Belastung durch eine andere soziale Belastung stattgefunden. Es ist daher folgerichtig, die Nettoaufwendungen der Landkreise und kreisfreien Gemeinden für die Grundsicherung für Arbeitsuchende in die Berechnung des Sozialhilfensatzes einzubeziehen.

Zu erfassen sind ausschließlich diejenigen Ausgaben, die den Kommunen als kommunale Träger nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II erwachsen. Nicht zu erfassen sind hingegen Ausgaben, die den Kommunen als zugelassene Träger nach § 6a und 6b SGB II erwachsen; denn insoweit handelt es sich um Aufgaben, die anstelle der Bundesagentur für Arbeit wahrgenommen werden und die nach § 46 Abs. 1 SGB II vollständig vom Bund erstattet werden.

Berücksichtigt werden sollen bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende ebenso wie bereits bisher bei der Sozialhilfe die reinen Ausgaben, d. h. von den geleisteten Auszahlungen sind etwaige Rückerstattungen der Leistungsempfänger oder Zahlungen Dritter abzusetzen. Insoweit erfolgt im Gesetzestext durch die Streichung des Wortes „tatsächlichen“ vor dem Begriff „reine Ausgaben“ eine Anpassung des Gesetzestextes an die übliche Formulierung; eine materielle Änderung ist damit nicht verbunden. Diese Nettoaufwendungen sind weiter um die Erstattungsleistungen des Bundes zu kürzen, da die örtlichen Träger insoweit nicht belastet sind. Von den Sozialhilfenaufwendungen abzuziehen sind die Erstattungsleistungen des Bundes nach § 34 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes zu der ab dem Jahr 2005 in das SGB XII eingegliederten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit, die nach Art. 17 Abs. 4 AGSGB an die örtlichen Träger weitergeleitet

werden. Von der Grundsicherung für Arbeitsuchende abzuziehen sind die Erstattungsleistungen des Bundes nach § 46 Abs. 5 SGB II, die nach Art. 8 AGSGB an die örtlichen Träger weitergeleitet werden.

Zu berücksichtigen ist zudem der ab dem Jahr 2006 gewährte Belastungsausgleich. Dieser wird den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden nach Art. 8a AGSB im Jahr 2006 zu den Aufwendungen durch Hartz IV im Jahr 2005 gewährt. Im Jahr 2007 erfolgt der Belastungsausgleich nach Art. 8b AGSB zu den Aufwendungen, die im Jahr 2006 den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden durch Hartz IV und wegen des Wechsels in der Zuständigkeit für Leistungen nach SGB II und SGB XII an Ausländer, Aussiedler und Spätaussiedler erwachsen sind. Dieser, bisher nur für das Jahr 2007 geregelte kombinierte Belastungsausgleich wird nicht ersatzlos entfallen, sondern soll fortgeführt werden. Durch den Belastungsausgleich mindert sich die finanzielle Belastung der örtlichen Träger. Deshalb ist dieser von den Aufwendungen abzusetzen. Nicht abgesetzt werden soll dagegen die im Rahmen des Belastungsausgleichs nach Art. 8a und 8b AGSGB zu berücksichtigende Minderausgabe der örtlichen Träger bei der Bezirksumlage, da es sich hierbei nicht um tatsächlich gezahlte Zuweisung, sondern um eine ersparte Ausgabe handelt. Es erschiene unbillig, die Minderausgaben bei der Bezirksumlage in Abzug zu bringen.

**Zu § 1 Nr. 2 Buchst. b des Gesetzentwurfs
(Art. 3 Abs. 2 neu FAG)**

Der „Demographiefaktor“ bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen ist mit dem Finanzausgleichsänderungsgesetz 2006 eingeführt worden. Berücksichtigt wird danach die durchschnittliche Einwohnerzahl fünf vorangegangener Jahre, wenn sie die aktuelle Einwohnerzahl überschreitet. Ein Referenzzeitraum von fünf Jahren wurde gewählt, da er hinreichend lange erscheint, um die erforderliche Anpassung an aktuelle Kapazitätsbedürfnisse zeitlich abzufedern. Andererseits erscheint er jedoch nicht zu lange um die Gefahr der Verzögerung notwendiger Umstrukturierungsmaßnahmen entstehen zu lassen. Da bisher keine Erkenntnisse vorliegen, die gegen diese Annahmen sprechen, soll an dem Fünfjahreszeitraum festgehalten werden.

Auf die nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte und deren Angehörige findet der „Demographiefaktor“ bisher keine Anwendung. Durch den Abzug der US-Stationierungsstreitkräfte können jedoch die davon betroffenen Gemeinden und Landkreise vor ähnlichen Problemen wie die von einem Rückgang der Einwohnerzahl betroffenen Kommunen stehen. Eine sachliche Ausweitung des „Demographiefaktors“ auf die nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte und deren Angehörige ist daher gerechtfertigt.

In den neuen Art. 3 Abs. 2 werden die Regelungen für den seit dem Jahr 2006 anzuwendenden „Demographiefaktor“ auf die Einwohnerzahl und den ab dem Jahr 2007 hinzukommenden „Demographiefaktor“ betreffend die Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte und deren Angehöriger zusammengefasst. Dabei wird die bisherige Formulierung präzisiert. Es ist systemgerecht, die Ermittlung einer rückläufigen Zahl nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte und deren Angehöriger entsprechend der Ermittlung einer rückläufigen Einwohnerzahl vorzunehmen und damit auch auf einen fünfjährigen Durchschnitt abzustellen.

**Zu § 1 Nr. 2 Buchst. c des Gesetzentwurfs
(Art. 3 Abs. 3 neu FAG)**

Folgeänderung

Zu § 1 Nr. 3 Buchst. a des Gesetzentwurfs (Art. 5 Abs. 2 FAG)

Die Einbeziehung der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte und deren Angehöriger in den „Demographiefaktor“ soll auch für die Berechnung der Landkreisschlüsselzuweisungen gelten. Auf die Begründung zu § 1 Nr. 2 Buchst. b wird verwiesen.

Wie bei der Einwohnerzahl soll auch bei den nicht kasernierten Mitgliedern der Stationierungsstreitkräfte und deren Angehörigen die Summe der für die Gemeinden im Landkreis ermittelten Ergebnisse herangezogen werden. Im Übrigen wird die Formulierung an die Änderungen in Art. 3 FAG angepasst.

**Zu § 1 Nr. 3 Buchst. b des Gesetzentwurfs
(Art. 5 Abs. 2 Nr. 2 FAG)**

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. cc des Gesetzentwurfs.

Zu § 1 Nr. 4 des Gesetzentwurfs (Art. 10a Abs. 2 FAG)

Die Kosten der Aufgabenträger im Rahmen der Schülerbeförderung an Schüler ohne Beförderungsanspruch jedoch mit Kostenerstattungsanspruch werden bereits im Rahmen der pauschalen Zuweisungen berücksichtigt. Deshalb ist eine Vorwegentnahme für diesen Kostenbereich nicht erforderlich. Die Streichung dient der Rechtsbereinigung.

Zu § 1 Nr. 5 des Gesetzentwurfs (Art. 10b Abs. 1 FAG)

Im Jahr 2004 wurden zur Stützung der Schlüsselzuweisungen u. a. auch 25 Mio. € aus Mitteln für die Krankenhausfinanzierung umgeschichtet. Da im Krankenhausbereich grundsätzlich eine hälftige Mitfinanzierung der Kommunen besteht und der Kommunalanteil nicht für andere Zwecke als für die Krankenhausfinanzierung verwendet werden darf, hätten die Krankenhausmittel eigentlich um 50 Mio. € gekürzt werden müssen, um 25 Mio. € für die Umschichtung zu gewinnen. Um dies zu vermeiden, wurde von der paritätischen Finanzierung insoweit eine Ausnahme gemacht, als die Kommunen im Jahr 2004 eine Vorausleistung in Höhe von 25 Mio. € erbrachten.

In den Jahren 2005 und 2006 wurde von einer Rückführung dieser Vorausleistung abgesehen, um weder den Haushaltsansatz für die Krankenhausfinanzierung kürzen noch eine entsprechende Absetzung von den Schlüsselzuweisungen vornehmen zu müssen. Die Vorausleistung der Kommunen wurde bisher zeitlich begrenzt geregelt.

Da nicht absehbar ist, ob und wann die Vorausleistung der Kommunen zulasten des Haushaltsansatzes für die Krankenhausfinanzierung oder der Schlüsselzuweisungen zurückgeführt werden wird, soll die bisher zeitlich befristete Regelung in die Dauerregelung in Art. 10b Abs. 1 FAG überführt werden.

Zu § 1 Nr. 6 (Art. 12 Abs. 1 FAG)

Zur Stärkung der freien Investitionsmittel ist eine Anhebung der Investitionspauschale um 20 Mio. € auf 155 Mio. € vorgesehen. Damit wird auch ein Beitrag zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung geleistet, da die Kommunen über die Verwendung der Mittel im investiven Bereich eigenständig entscheiden können und keinen Verwendungsnachweis führen müssen.

Gleichzeitig soll die Mindestinvestitionspauschale für kreisangehörige Gemeinden als gezielte Unterstützung kleinerer Gemeinden

auf 20 000 € angehoben werden. Diese Maßnahme dient auch einer Stärkung des ländlichen Raums.

Die Einfügung der Worte „vorweg entnommenen“ dient der Klarstellung, dass vor Aufteilung der zur Verfügung stehenden Mittel auf kreisangehörige Gemeinden, kreisfreie Gemeinden und Landkreise die Mindestinvestitionspauschale zu bedienen ist.

Zu § 1 Nr. 7 Buchst. a und b des Gesetzentwurfs (Art. 13b FAG)

Durch den Anstieg des Kraftfahrzeugsteueraufkommens können bei einem unverändertem Anteil der Kommunen am Kraftfahrzeugsteueraufkommen (Verbandsatz 42,83 v. H.) die pauschalen, kilometerbezogenen Zuweisungen erneut deutlich angehoben werden. Die Pauschalen werden entsprechend der Aufkommensentwicklung im Verbundzeitraum angepasst und geglättet. Die Zuweisungen an die Landkreise zum Bau, Ausbau und zur Unterhaltung der Kreisstraßen nach Art. 13b Abs. 1 Satz 1 FAG sollen für den ersten Kilometer je 1 000 Einwohner von 510 € auf 590 €, für den zweiten Kilometer von 2 270 € auf 2 610 €, für den dritten Kilometer von 3 040 € auf 3 500 € und für jeden weiteren Kilometer von 4 290 € auf 4 930 € erhöht werden. Außerdem sollen die Zuweisungen nach Art. 13b Abs. 2 Satz 1 FAG an die kreisangehörigen Gemeinden, die nicht am örtlichen Aufkommen an der Kraftfahrzeugsteuer beteiligt sind, von 940 € je vollem Kilometer Gemeindestraße auf 1 080 € angehoben werden.

Zu § 1 Nr. 8 des Gesetzentwurfs (Art. 13c Abs. 1 FAG)

Durch den Anstieg des Kraftfahrzeugsteueraufkommens steigen auch die Mittel für den Härtefonds, da dieser mit einem Vomhundertsatz am Aufkommen beteiligt ist. Diese Mittel wären jedoch nicht ausreichend, um den hohen Fördermittelbedarf für begonnene und anstehende Investitionsvorhaben, insbesondere im ÖPNV-Bereich, abdecken zu können. Deshalb soll der Anteil des Härtefonds am Kraftfahrzeugsteueraufkommen von 7,46 v. H. auf 9,15 v. H. angehoben werden (wegen eines im Jahr 2007 übergangsweise geltenden Anteilsatzes von 9,66 v. H. siehe Begründung zu § 3 Abs. 6). Davon entfallen – wie bisher – bis zu zwei Drittel (6,1 v. H.) auf die Förderung von ÖPNV-Investitionen und mindestens ein Drittel (3,05 v. H.) auf die Förderung von Straßenbaumaßnahmen.

Zu § 1 Nr. 9 des Gesetzentwurfs (Art. 13d FAG)

Für Finanzhilfen nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) ist ein Festbetrag vorgesehen. Dieser beläuft sich seit dem Jahr 2004 auf 47,3 Mio. €. Nunmehr ist eine maßvolle Anhebung vorgesehen. Der Festbetrag soll um 4 Mio. € auf 51,3 Mio. € angehoben werden. Damit kann u. a. die Zuweisung für die Verlängerung der U-Bahn zum Forschungsgelände in Garching geleistet werden.

Zu § 1 Nr. 10 des Gesetzentwurfs (Art. 15 Abs. 2 Nr. 4 FAG)

Seit dem Jahr 2005 werden auch die Bezirke an den Erstattungsleistungen des Bundes nach § 34 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes zu der ab dem Jahr 2005 in das SGB XII eingegliederten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit beteiligt. Wie bei den örtlichen Trägern sind die Erstattungsleistungen von den Aufwendungen abzusetzen. Eine entsprechende Regelung war bereits in der Übergangsvorschrift für die Jahre 2005 und 2006 enthalten.

Auch die Bezirke als überörtliche Sozialhilfeträger waren von den Systemänderungen durch das Vierte Gesetz für moderne Dienst-

leistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) betroffen. Im Jahr 2005 waren die Bezirke für Leistungen nach SGB II an Ausländer, Aussiedler und Spätaussiedler zuständig. Die entsprechenden Aufwendungen der Bezirke, wobei die Erstattungsleistungen des Bundes abzusetzen sind, sollen bei der Berechnung des Sozialhilfeausgleichs nach Art. 15 FAG berücksichtigt werden. Ab dem Jahr 2006 wurde diese Zuständigkeit den örtlichen Trägern, die die Aufgabe bereits bisher im Rahmen der Delegation erledigt haben, übertragen. Es können jedoch nach dem Jahr 2005 noch Nachzahlungen anfallen. Auch diese Zahlungen sollen in den Folgejahren berücksichtigt werden. Nicht berücksichtigt werden sollen allerdings die persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten im Zusammenhang mit Leistungen nach dem SGB II, da im Bereich der Delegationsaufgaben allenfalls ein geringer Aufwand entstehen dürfte und dieser bei der Bemessung der Verwaltungskostenpauschale bereits bisher nicht berücksichtigt wird.

Weitere Änderungen des Art. 15 FAG durch die ab 1. Januar 2006 geänderte Zuständigkeit für Leistungen nach SGB II an Ausländer, Aussiedler und Spätaussiedler sind im Hinblick auf die zeitliche Abgrenzung der Berechnungsgrundlagen des Art. 15 FAG, dem Ausgleich 2007 liegen die Daten des Jahres 2005 zugrunde, erst für den Ausgleich 2008 veranlasst. So können die im Rahmen der Umsetzung des Zuständigkeitswechsels gewonnenen Erfahrungen in die ab dem Jahr 2008 erforderliche Änderung der Berechnungsmodalitäten eingebracht werden.

Zu § 1 Nr. 11 Buchst. a des Gesetzentwurfs (Art. 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FAG)

Folgeänderung aus der Streichung des „Demographiefaktors“ in Art. 3 Abs. 1 FAG und Regelung in dem neu eingefügten Art. 3 Abs. 2 FAG. In die Verordnungsermächtigung einbezogen wird auch die Regelung der näheren Bestimmungen für die Ermittlung der maßgeblichen Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und deren Angehöriger.

Für die Landkreisschlüsselzuweisungen wird auf die Einwohnerzahlen der Gemeinden zurückgegriffen; insoweit ist eine eigene Regelung nicht erforderlich.

Zu § 1 Nr. 11 Buchst. b des Gesetzentwurfs (Art. 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 FAG)

Folgeänderung aus der Umgestaltung des Sozialhilfeansatzes in einen Ansatz für Belastung durch Sozialhilfe und durch Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Zu § 2 Nr. 1 Buchst. a des Gesetzentwurfs (§ 1 Abs. 1 FAGDV)

Folgeänderung aus der Streichung des „Demographiefaktors“ in Art. 3 Abs. 1 FAG und Regelung in dem neu eingefügten Art. 3 Abs. 2 FAG. Für die Landkreisschlüsselzuweisungen wird auf die Einwohnerzahlen der Gemeinden zurückgegriffen; insoweit ist eine eigene Regelung nicht erforderlich.

Zu § 2 Nr. 1 Buchst. b des Gesetzentwurfs (§ 1 Abs. 3 FAGDV)

Der „Demographiefaktor“ bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen an Gemeinden und Landkreise wird künftig auf die nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und deren Angehörige ausgedehnt (siehe Begründung zu § 1 Nr. 2 Buchst. b). Die Ermittlung einer rückläufigen Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und deren Angehöriger soll entsprechend dem für eine rückläufige Einwoh-

nerzahl gewählten Verfahren erfolgen. Danach ist der maßgebende Ausgangswert die zuletzt von den Streitkräften mitgeteilte Zahl. In der Regel wird diese zum Stichtag 30. Juni des vorhergehenden Jahres gemeldet (für die Schlüsselzuweisungen 2007 wäre dies der 30. Juni 2006). Die Durchschnittszahl der vorangegangenen Jahre wird aus den Meldungen für die fünf vor dem Stichtag der maßgeblichen Meldung liegenden Jahre ermittelt. Hierzu wird die Summe der gemeldeten Zahlen der vorangegangenen Jahre durch die Zahl der Jahre, also durch fünf, geteilt. Für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen 2007 wären dies die Meldungen zum Stichtag 30. Juni 2000, 30. Juni 2001, 30. Juni 2002, 30. Juni 2004 und 30. Juni 2005.

Zu § 2 Nr. 2 des Gesetzentwurfs (§ 5 FAGDV)

Die Einbeziehung der Grundsicherung für Arbeitsuchende in den Sozialhilfansatz bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen an Landkreise und kreisfreie Gemeinden macht eine Anpassung des § 5 FAGDV, der die näheren Bestimmungen zur Berechnung des Ergänzungsansatzes enthält, erforderlich.

Bei der Berechnung des Ergänzungsansatzes werden bisher die Daten des vorvorhergehenden Jahres herangezogen. Diese Systematik soll aus Gründen der Vergleichbarkeit und der Datenverfügbarkeit auch für die Grundsicherung für Arbeitsuchende gelten. Die im Jahr 2005 angefallenen Aufwendungen die Grundsicherung für Arbeitsuchende sind somit bei der Berechnung des Sozialhilfansatzes 2007 zu berücksichtigen, die Aufwendungen 2006 bei der Berechnung des Sozialhilfansatzes 2008 usw.

Wie bereits bei den Sozialhilfaufwendungen soll auch bei den Aufwendungen für die Grundsicherung für Arbeitssuchende auf eine verfügbare Datenbasis abgestellt werden. Die Statistik nach § 53 SGB II kann nicht verwendet werden, da sie hinsichtlich der Daten der Kommunen, die nach § 6a SGB II optiert haben, in der Praxis noch unvollständig ist. Deshalb soll zunächst einheitlich für alle Kommunen auf die Daten der vierteljährlichen Kassenstatistik zurückgegriffen werden. Da die Ausgaben der örtlichen Träger der Grundsicherung für Erwerbsfähige in der vierteljährlichen Kassenstatistik (aber auch in der Fachstatistik) unbereinigt auch die Ausgaben für den Bereich der von den Bezirken delegierten Aufgaben enthalten, ist eine Bereinigung zwingend erforderlich, um die tatsächliche Belastung auf Kreisebene darzustellen. Dies geschieht am zweckmäßigsten durch eine Absetzung der Einnahmen aus den Delegationsabrechnungen.-

Zu § 2 Nr. 3 des Gesetzentwurfs (§ 16 Abs. 2 Satz 2 FAGDV)

Redaktionelle Änderung aufgrund des Übergangs des Bundessozialhilfegesetzes in das SGB XII.

Zu § 3 Abs. 1 des Gesetzentwurfs

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der verschiedenen Regelungen.

Zu § 3 Abs. 2 des Gesetzentwurfs

Bereits in den letzten Jahren wurden aus dem Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer im Verbundzeitraum Mittel zur Verstärkung des Sozialhilfeausgleichs an die Bezirke nach Art. 15 FAG eingesetzt. Im Hinblick auf die Belastung der bayerischen Bezirke im Bereich der Sozialhilfe soll an dieser Übung festgehalten und ein gegenüber dem Vorjahr unveränderter Verstärkungsbetrag von 182,1 Mio. € bereitgestellt werden.

Zu § 3 Abs. 3 des Gesetzentwurfs

Vielfach wünschen Gemeinden dringend den Bau von Ortsumfahrungen im Zug von Staatsstraßen, die jedoch entsprechend dem Ausbauplan für Staatsstraßen in den nächsten Jahren noch nicht realisiert werden. Sofern Gemeinden solche Ortsumfahrungen im überwiegend kommunalen Interesse im Wege der Sonderbaulast selbst vorzeitig errichten, können sie hierfür seit 1999 Fördermittel aus der nach Art. 13 Abs. 2 FAG maßgeblichen Finanzmasse erhalten. In den Jahren 2007 und 2008 werden für diesen Zweck jeweils bis zu 17,9 Mio. € bereitgestellt. Förderhöhe und -verfahren richten sich nach den für den kommunalen Straßenbau geltenden Bestimmungen.

Zu § 3 Abs. 4 des Gesetzentwurfs

Zur Bereitstellung der Mittel für Art. 15 FAG (vgl. Begründung zu § 3 Abs. 2) ist das Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer im Verbundzeitraum, aus dem sich die Finanzmasse nach Art. 13 Abs. 1 Satz 1 FAG errechnet, in den Jahren 2007 und 2008 um jeweils 425 169 273,87 € zu kürzen.

Zu § 3 Abs. 5 des Gesetzentwurfs

§ 3 Abs. 4 bestimmt u. a. das maßgebende örtliche Aufkommen für die Berechnung der Zuweisungen an die Gemeinden, die an der Kraftfahrzeugsteuer nach Art. 13a FAG beteiligt sind. Die Kürzung des Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer nach § 3 Abs. 4 kann nicht einem örtlichen Ausfall an Kraftfahrzeugsteuern in einzelnen Gemeinden zugeordnet werden. Daher werden die Zuwendungen gem. Art. 13a FAG an Gemeinden, die am örtlichen Aufkommen der Kraftfahrzeugsteuer beteiligt sind, 2007 und 2008 jeweils um den Anteil gekürzt, der dem Verhältnis des Kürzungsbetrages nach § 3 Abs. 4 zu dem Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer im Verbundzeitraum insgesamt entspricht.

Zu § 3 Abs. 6 des Gesetzentwurfs

Der Anteil des Härtefonds bemisst sich nach einem Vomhundertsatz am Kraftfahrzeugsteueraufkommen. Dieser soll ab dem Jahr 2008 entsprechend dem Mittelbedarf für die Förderung von Investitionen auf 9,15 v. H. angehoben werden. Die Bemessung des Vomhundertsatzes berücksichtigt sowohl das zu erwartende Kraftfahrzeugsteueraufkommen als auch den Mittelbedarf in anderen Förderbereichen, insbesondere der Pauschalen für den Straßenbau und -unterhalt. Da im Jahr 2007 mit einem Kraftfahrzeugsteuerverbund gerechnet wird, der über dem in den Folgejahren zu erwartenden Ergebnissen liegt, besteht finanzieller Spielraum, um für den Härtefonds im Jahr 2007 – einmalig – 9,66 v. H. bereitzustellen.